

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 45 | 09. Oktober 2020 www.mainz.de/amtsblatt

ÖffentlicheBekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Nichtöffentliche Beschlüssse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Hauptund Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss,
Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat,
Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und
Personalausschuss, Werkausschüsse,
Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

\rightarrow	Impressum Amtsblatt	2
\rightarrow	Öffentliche Bekanntmachungen	3
•	ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom	3
•	09.10.2020 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusse über die Durchführung der öffentlichen	3 s
•	Auslegung eines Bauleitplanentwurfes Vierte Satzung zur Änderung der Satzung	5
•	für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015 Zweite Änderung der Marktordnung für die	7
	Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015	8
•	Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgeset für die Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch um einen neuen Deponieabschnitt IV der Deponieklasse I Stand: 28. September 2020	
\rightarrow	Stellenausschreibungen	11
•	Stadtplanungsamt: Ingenieur/-in für Verkehrserhebungen / Datenpflege	11

55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/ 12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus "Große Bleiche" und im Stadthaus "Kaiserstraße" (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Stadthaus Große Bleiche Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1



→ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 09.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 2. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechtsund Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

 Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die
 - Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben.
 - Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder den hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 11. CoBeLVO verweisen.
- 2. Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis <u>nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen</u> auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und

- -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.
- 4. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
- 5. Abweichend von § 4 Nr. 3 und § 6a Abs. 1 und Abs. 6 der 11. CoBeLVO ist die Öffnung oder Durchführung von jeglicher Form des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Angebot und Durchführen von sexuellen Dienstleistungen i.S.d § 2 Abs. 1 ProstSchG untersagt.
- 6. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.
- 7. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 23.10.2020.
- 8. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 12 24 07 eingesehen werden.
- 9. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).
- Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise

 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).



- Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
- Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
- Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, den 09.10.2020 Im Auftrag gez. Ulrich Helleberg

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bauleitplanes

Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz "Erweiterung des Friedhofs Judensand"

beschlossen. Der Beschluss wurde bereits am 11.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 beschlossen, den Entwurf der o. a. Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. a. Bauleitplanentwurfes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bauleitplanentwurfes, seine Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.10.2020 bis 27.11.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3076 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse <u>stadtplanungsamt@stadt.mainz.de</u> von jedermann eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht, 67-Grün- und Umweltamt, vom 08.05.2020 (kulturelle Bedeutung, Naherholung, Flächen für Wohnungsbau, Struktur- und Artenvielfalt, Biotop- und Artenschutz, Biotopvernetzung, Klimarelevanz, lufthygienische Funktion, Wasserkreislauf, keine Erfordernis Vermeidung/Ausgleich)

B. Gutachten

 Friedhof Judensand – Artenschutzgutachten mit Baumbestandserfassung, Willigalla – Ökologische Gutachten, vom 27.05.2020 (Struktur- und Artenvielfalt insb. (Brut-)Vögel, Fledermäuse, Habitatbäume)

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- Schreiben des 10-Hauptamtes, Frauenbüro vom 11.09.2018 (Sichtbeziehungen)
- Schreiben der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege vom 11.09.2018 (Kultur- und sonstige Sachgüter)
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 18.09.2018 (Bodenbelastungen, Altstandorte / Verdachtsflächen, Altablagerungen)
- 4. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 19.09.2018
 (Umweltbericht, Landschaftsplan, Biotopverbund, Baumbestand, Tierarten insb. Vögel, Fledermäuse, Reptilien; Artenschutzgutachten, Bodenschutz insb. Kalkflugsand, Altlasten, Wasserkreislauf, Kaltluftproduktion, lufthygienische Funktion, Klimaschutz, Schallschutz, Freiraumplanung)
- 5. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 20.09.2018 (Bergbau, Baugrund)
- 6. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.02.2019 (Inhalt s. Schreiben Nr. 3)
- 7. Schreiben der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege vom 07.03.2019



(Bau- und Kunstdenkmalpflege)

- 8. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 22.03.2019 (Immissionsschutz)
- 9. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26.03.2019 (Inhalt s. Schreiben Nr. 5)
- Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 28.03.2019
 (Naturschutz, Klimaökologie, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Freiraumplanung, Umweltbericht)

D. Schreiben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Darüber hinaus stehen vom 19.10.2020 bis 27.11.2020 der Entwurf des o. a. Bauleitplanes, seine Begründung mit dem Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

<u> Hinweise:</u>

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfah-

ren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 bitten wir Sie für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne folgende Hinweise zu beachten:

- Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
- 2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
- 3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse <u>stadtplanungsamt@stadt.mainz.de</u> dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

Die Landeshauptstadt Mainz ist im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Aufnahme des jüdischen Erbes in die UNESCO-Welterbeliste mit dem Gelände des mittelalterlichen jüdischen Friedhofs "Judensand" vertreten. Teil des geplanten Welterbegebiets ist das Gelände der ehemaligen Landwirtschaftsschule. Im Hinblick auf den Welterbeantrag ist daher eine partielle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Landwirtschaftsschule notwendig. Im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplans soll die als "Wohnbaufläche" dargestellte Fläche der ehemaligen Landwirtschaftsschule zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Jüdisscher Friedhof" dargestellt werden.

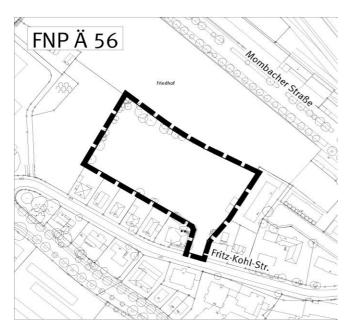
Geltungsbereich:



Das Plangebiet liegt in zentraler Innenstadtlage südwestlich vom Mainzer Hauptbahnhof im Stadtteil Hartenberg-Münchfeld, entspricht dem Gelände der "ehemaligen Landwirtschaftsschule" (Flur 15, Flurstück 38) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den zukünftigen Besucherfriedhof (Flur 15, Flurstück 37)
- im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung (Flur 15, Flurstücke 45/3,47)
- im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung (Flur 15, Flurstücke 39-44) sowie die Fritz-Kohl-Straße (Flur 15, Flurstück 68/3)
- Im Westen durch den Denkmalfriedhof (Flur 15, Flurstück 36)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar und daher nur einen Teil des Friedhofgeländes.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 09.10.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

<u>Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für</u> Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 23.09.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) sowie § 60 b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I., S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1403) und der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Mainz für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Es wird folgender § 15a eingefügt: § 15a Weihnachtsmarkt im Jahr 2020

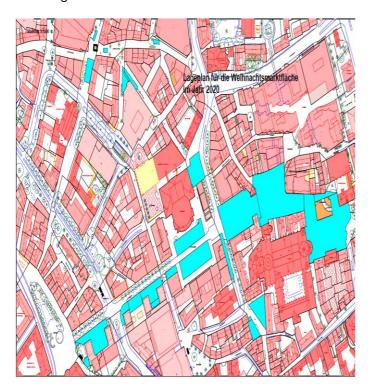
- (1) Abweichend von § 15 Abs. 6 wird die Marktfläche des Weihnachtsmarktes im Jahr 2020 gemäß dem beiliegenden "Lageplan für die Weihnachtsmarktfläche im Jahr 2020" (blaue Markierung) abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Weitere Regelungen zur Organisation und Ordnung des Weihnachtsmarktes 2020 insbesondere zur Umsetzung der besonderen Anforderungen infolge der Corona-Pandemie können in einer "Marktordnung für den Weihnachtsmarkt im Jahr 2020" festgelegt werden.

§ 2 Inkrafttreten



Diese Bestimmung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Mainz, 02.10.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister



Zweite Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz beschlossen:

Die Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015 in der Fassung vom 25.09.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

- 1. Der Ziffer 3 "Einschränkung und Verlegung des Hauptmarktes" wird folgende Nummer 8 angefügt:
- 8. Wenn der Weihnachtsmarkt im Jahr 2020 angesichts besonderer Anforderungen infolge der Corona-Pandemie (insb. Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln) auch die in Nummer 2 vorgesehenen Ausweichflächen in

Anspruch nimmt, werden für den Marktbetrieb des Hauptmarktes geeignete Flächen am Ernst-Ludwig-Platz und den angrenzenden Straßen zur Verfügung gestellt. Bei weiterem Platzbedarf steht der PMG-Parkplatz "Schloss" ergänzend zur Verfügung. Sollten diese Flächen aufgrund der dann gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Abstandsund Hygieneregeln für den Marktbetreib des Wochenmarktes nicht geeignet sein, werden alternativ für den Hauptmarkt die Flächen am Rheinufer zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kaisertor vorgehalten oder sonstige Flächen bereitgestellt, die eine Durchführung des Marktes unter Berücksichtigung der dann gültigen Abstands- und Hygieneregeln ermöglichen.

§ 2

Diese Regelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 02.10.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Vorhaben der Entsorgungsbetriebe
der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW)
Planfeststellungsverfahren nach
§ 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgeset
für die Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch um einen neuen
Deponieabschnitt IV der
Deponieklasse I
Stand: 28. September 2020

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW), Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden, haben beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mit Schreiben vom 19. Juni 2019 einen Antrag auf Planfeststellung für die wesentliche Änderung der Deponie Dyckerhoffbruch durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Deponieabschnitts der Deponieklasse I gestellt. Die beantragte Erweiterung soll im Nordosten des ehemaligen Steinbruchs Dyckerhoff in 65205 Wiesbaden erfolgen:
- Gemarkung Biebrich, Flur 27, Flurstücksnummern:
O 301, 308, 309, 309/1, 310/1 (jeweils Teilfläche) sowie

- Gemarkung Erbenheim Flur 70, Flurstücksnummern: 0 8330, 8331, 8332, 8335, 8337/1, 8337/2, (jeweils Teilfläche), 0 8352/2, 0 8351, 8353, 8352/2, 8354/2, 8355/2 (jeweils Teilfläche),

0 8357, 8359, 8360, 8363, 8364



(jeweils Teilfläche), o 8372/2, o 8373/2, 8378/1 (jeweils Teilfläche), o 8380, 8381, 8382 (jeweils Teilfläche), o 8398, 8399/1, 8399/2, 8401, 8402, 8403, 8404 (jeweils Teilfläche), o 8405, 8406, 8407/1, 8408/1, 8409/2, 8410/2 (jeweils Teilfläche), o 8411/2, 8412/2, 8413/4, 8414/4 (jeweils Teilfläche), o 8452/2 und 8457/3 (jeweils Teilfläche).

Der neue Deponieabschnitt soll östlich an die bestehende Deponie Dyckerhoffbruch anschließen und deren infrastrukturelle Einrichtungen nutzen. Zur Ablagerung sind ausschließlich mineralische Materialien vorgesehen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben
- -im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, Zimmer 291,

montags bis donnerstags 8:00 bis 16:30 Uhr, freitags 8:00 bis 15:00 Uhr

(nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0611 3309 2153; es gelten die örtlichen Hygieneregelungen).

-im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Erdgeschoss, Raum für öffentliche Auslegungen,

montags, dienstags und donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 bis 18:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr

(der Publikumsverkehr im Verwaltungsgebäude ist gegenwärtig eingeschränkt, daher muss am Haupteingang für den Einlass geklingelt werden, um in den Raum für öffentliche Auslegungen zu gelangen),

-in der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, Haus C, Zimmer 22,

montags bis donnerstags 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags 9:00 bis 13:00 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 06131 12 28 50; es gelten die allgemeinen Hygieneregelungen, beim Betreten des Verwaltungsgebäudes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen),

in der Zeit vom 12. Oktober 2020 (erster Tag) bis zum 11. November 2020 (letzter Tag) zur Einsicht ausliegen.

- 2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG
- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, oder

per E-Mail an abfallwirtschaft-wi@rpda.hessen.de - oder beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189

Wiesbaden oder

per E-Mail an Beteiligung@wiesbaden.de,

- oder bei der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, oder per E-Mail an gruenamt@stadt.mainz.de in der Zeit vom 12. Oktober 2020 (erster Tag) bis zum 25. November 2020 (letzter Tag) schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.
- 3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- 4. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- 5. Mit der Veröffentlichung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 12.1 der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Genehmigungsantrag/Erläuterungsbericht
- Pläne
- Fachgutachten bzgl. Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser, Geotechnik und Standsicherheiten
- Umweltverträglichkeitsstudie/Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht inkl. Plänen, Planrechtfertigung, Emissions-/Immissionsprognosen für Staub, Geruch und Schall, Verkehrsuntersuchung, Klimagutachten, Gutachten Bodendenkmäler, Landschaftsbildanalyse, Fachbeitrag Naturschutz und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Antrag auf Indirekteinleitung



Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung beteiligt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Planunterlagen werden auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de unter "Presse \square Öffentliche Bekanntmachungen \square Umweltrecht" veröffentlicht.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind schriftlich zu erheben, müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders lesbar enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen in elektronischer Form (per E-Mail) können nur berücksichtigt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (sog. gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleichförmige Eingaben können auch unberücksichtigt gelassen werden, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 20/1-2020

Wiesbaden, den 28. September 2020



→ Stellenausschreibungen

Stadtplanungsamt:

Ingenieur/-in für Verkehrserhebungen / Datenpflege

Wir suchen Verstärkung für unser Stadtplanungsamt:

Ingenieur/-in für Verkehrserhebungen / Datenpflege (m/w/d)

Abteilung Verkehrswesen, Sachgebiet Verkehrsmanagement/Umweltverbund

Die Stelle ist in Vollzeit, befristet bis 31.12.2024, zu besetzen.

Kennziffer 61/20

Aufgaben u.a.:

- Einsatz, Unterhaltung und Wartung mobiler Erfassungseinrichtungen im fließenden/ruhenden Verkehr
- EDV-gestützte / manuelle Erfassung, Auswertung und Aufbereitung der Verkehrserhebungen im fließenden/ruhenden Verkehr
- Leitung von Verkehrserhebungen mit externen Erfassungskräften inkl. Schulung und Erstellung der Erhebungsunterlagen
- Vorbereitung der Daten zur Übergabe an Schnittstellen weiterführender Verkehrsplanungssoftware
- Erstellung von Kurzbroschüren, Reporten etc. mit Auswertung und Dokumentation von Datenreihen zu allen Verkehrsarten

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geographie, Raumplanung oder vergleichbar im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Grundkenntnisse im Bereich Verkehrswesen sind wünschenswert
- Sicherer Umgang mit den MS-Office Anwendungen (MS-Excel, MS-Word, MS-Powerpoint)
- Bereitschaft zur Einarbeitung in spezielle Software im Bereich der Archivierung und Aufbereitung von Verkehrsdaten
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Außendienst mit Führen eines Dienstfahrzeuges (Pkw)
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz

- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein lobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - o 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14.10.2020 unter Angabe der Kennziffer 61/20 an:

Landeshauptstadt Mainz Hauptamt Postfach 38 20 / 55028 Mainz E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de